

# RS Vwgh 2008/2/21 2005/07/0124

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.2008

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §105 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/07/0131 E 22. Februar 1994 RS 7

## Stammrechtssatz

Da § 105 Abs 1 WRG, wie aus dem Wort "insbesondere" hervorgeht, keine erschöpfende Aufzählung öffentlicher Interessen enthält, kann auch die Beeinträchtigung anderer als der in dieser Gesetzesstelle ausdrücklich genannten öffentlichen Interessen zur Versagung einer wasserrechtlichen Bewilligung führen, wobei es sich jedoch um solche handeln muß, die in ihrer Bedeutung den im § 105 Abs 1 WRG ausdrücklich aufgezählten gleichkommen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005070124.X04

## Im RIS seit

12.03.2008

## Zuletzt aktualisiert am

07.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)